



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 48

12. Dezember

Jahrgang 2025

INHALT

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ködnitz.....	Seite 245
Dorferneuerung Tüschnitz.....	Seite 247
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und Oberbürgermeisters der Stadt Kulmbach.....	Seite 248
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats und des Kreistags des Landkreises Kulmbach.....	Seite 250
Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und Kreistags in der Stadt Kulmbach.....	Seite 252
Hebesatzung des Marktes Mainleus	Seite 253
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Grafengehaig.....	Seite 253
Sitzung des Kreistages.....	Seite 253
Stellplatzsatzung des Marktes Wonsees.....	Seite 254
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Reitanlage Sommerschrot“ des Marktes Mainleus	Seite 254
Allgemeinverfügung „Verbot des Führens von Messern und gefährlichen Werkzeugen aus Anlass der Silvesternacht“ der Stadt Stadtsteinach	Seite 256

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ködnitz (Hundesteuersatzung – HStS) vom 01. Dezember 2025

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ködnitz folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a. Hunden in Tierhandlungen,
 - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersälen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

7. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhund-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter

ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	45 Euro,
für jeden weiteren Hund	85 Euro,
für jeden Kampfhund.....	750 Euro.

²Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) ¹Der erhöhte Steuersatz nach Abs. 1 entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit mit Beginn des Kalenderjahres, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. ²Bei Fällen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit entsteht der erhöhte Steuersatz rückwirkend zum 01. Januar des Jahres, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersayl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) ¹Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. ²§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. ²§ 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahrs, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde anmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzugeben.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt die Hundesteuersatzung vom 18.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom 18.11.2022, außer Kraft.

Ködnitz, 01. Dezember 2025
Gemeinde Ködnitz
Sack
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Bekanntmachung für den Markt Mainleus	
Dorferneuerung Tüschnitz Markt Küps, Landkreis Kronach	
Ausführungsanordnung ALE-OFR-A2-7571-11-11-41	

In Tüschnitz wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.03.2026 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 01.03.2026 über. Die alten Grundstücke sind entsprechend zu räumen.

Wird der Besitz nicht termingemäß aufgegeben, so kann der Besitzübergang mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltermüter, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung aus Grün-

den des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder anderer landeskultureller Belange geboten ist, haben die neuen Eigentümer zu übernehmen.

Im Flurbereinigungsgebiet befindliche Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

Hinweise

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen. Die Vertragsteile können eine abweichende Regelung treffen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung von Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, Art. 2 Abs. 1 AGFlurbG).

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php>)

Hinweis

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung und die Förderung von Kleinstunternehmen können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 28.02.2026, beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg gestellt werden.

Bamberg, 26. November 2026

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Thomas Müller
Leitender Baudirektor

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5

(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG

Betriebsstätte Kulmbach

E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,

Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG

Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Der Wahlleiter der Stadt Kulmbach

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

in der Stadt Kulmbach, Landkreis Kulmbach am 08.03.2026

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08.03.2026 findet die Wahl

- von 30 Stadtratsmitgliedern
- der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Stadtwahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem **08.01.2026** (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

im Rathaus, Marktplatz 1, 2. Stock, Zimmer-Nr. 24 bzw. 1. Stock, Zimmer-Nr. 15 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- a) des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - b) der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- a) des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - b) der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 30 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämt-

licher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter¹⁾ nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19.01.2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerben- de Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigen- händig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familiennname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

sondern zusätzlich von mindestens 190 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewer- benden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstüt- zungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeich- net haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verbo- ten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Stadt ge- sondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzuneh- men.

BEKANNTMACHUNG

Die Wahlleiterin
des Landkreises Kulmbach

Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Landrats und des Kreistags
im Landkreis Kulmbach
am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl von 50 Kreistagsmitgliedern sowie der Landrätin oder des Landrates statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18.00 Uhr** der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5 in Kulmbach, Zimmer-Nr. 133 oder 134 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- b) der Landrätin oder des Landrates nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- b) der Landrätin oder des Landrates nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die sich bewerbende Personen

statt.

4. Wählbarkeit zum Kreistagsmitglied

4.1 Für das Amt eines Kreistagsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur Landrätin oder zum Landrat

5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbeiorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher

als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 50 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder einer Landrätin oder eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder einer Landrätin oder eines Landrats muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht. Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder der Landrätin oder des Landrats muss gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der beauftragten Personen und ihrer Stellvertreter sowie der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge enthalten.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 340

Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft auflie-

gen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

09. Dezember 2025
Limmer
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten
in Unterstützungslisten für die Wahl¹⁾
des Stadtrats,
des Kreistags,

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19.01.2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Bürgerbüro der Stadt Kulmbach, Erdgeschoss Rathaus, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach

(barrierefrei)

Montag bis Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag, 03.01.2026	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag, 08.01.2026	von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

4. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Kulmbach, 09. Dezember 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Grafengehaig

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Grafengehaig (BGS-EWS)

vom 03. Dezember 2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, erlässt der Markt Grafengehaig folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Grafengehaig (BGS-EWS) vom 26. November 2012 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 51 vom 20. Dezember 2012), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Juni 2023 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 25 vom 30. Juni 2023), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	105,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	125,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	145,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	165,00 €/Jahr

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 6,12 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Grafengehaig, 03. Dezember 2025

Markt Grafengehaig

Werner Burger

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Marktes Mainleus

vom 02.12.2025

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586), und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mainleus folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Hebesätze

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) 230 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 208 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Marktes Mainleus vom 05.11.2024 außer Kraft.

Mainleus, 02. Dezember 2025

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

18. Sitzung des Kreistages Montag, 15.12.2025, 14:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kulmbach

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift des Kreistages am 23.10.2025
 - 2 Jahresrückblick 2025 und Jahresausblick 2026 des Kreisjugendringes und der Landkreisjugendarbeit Kulmbach
 - 3 Stand des Verfahrens der Endlagersuche; Bericht der Regionalen Koordinationsstelle Oberfranken (Dr. Andreas Peterek)
 - 4 Beteiligungsbericht für das Jahr 2024 (vorberaten durch den Kreisausschuss)
 - 5 Kreishaushalt 2026; Eckdaten
 - 6 Vollzug des Verpackungsgesetzes; Duale Sammlung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen; Systemfestlegung LVP
 - 7 Bekanntgaben
 - 8 Wünsche und Anträge
- Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge des Marktes Wonsees (Stellplatzsatzung) vom 03. Dezember 2025

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 619) erlässt der Markt Wonsees gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 03. Dezember 2025 folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Wonsees. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

Markt Wonsees

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kasendorf, 03. Dezember 2025

Markt Wonsees
Andreas Pöhner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Reitanlage Sommerschrot“ des Marktes Mainleus; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat des Marktes Mainleus hat in seiner Sitzung vom 06.10.2025 den Bebauungsplan „Reitanlage Sommerschrot“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der als Sondergebiet ausgewiesene Bebauungsplan umfasst das Gebiet Sommerschrot mit den Grundstücken Flurnummern 120, 121, 121/1, 122, 125 und 136 der Gemarkung Wernstein.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem Planblatt (zeichnerischer Teil) vom 02.06.2025,
- den Textlichen Festsetzungen,
- der Begründung mit Umweltbericht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Mainleus, Fritz-Horn-

schuch-Platz 4, 95336 Mainleus, Zimmer 16 von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich wird der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde unter www.mainleus.de → Unsere Gemeinde → Bauen & Wohnen → Bauleitplanung bereitgestellt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften,
2. eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verfahren,

3. und eine nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Abwägung.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche, für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mainleus, 05. Dezember 2025

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG **Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach**
 - Stadt Stadtsteinach -
 III / Ordnungsamt

Vollzug des LStVG;

**hier: Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung der
Stadt Stadtsteinach „Verbot des Führens von Messern und
gefährlichen Werkzeugen aus Anlass der Silvesternacht“
in der Zeit vom 31.12.2025 – 01.01.2026**

Aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum von **Mittwoch, den 31.12.2025, 18.00 Uhr, bis Donnerstag, den 01.01.2026, 06.00 Uhr**, ist aus Anlass der Silvesternacht das **Führen von Messern aller Art sowie gefährlichen Werkzeugen** (z.B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapezermesser, Küchenmesser, Taschenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände) **untersagt**.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zur unmittelbaren und ausschließlichen beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zum offensichtlichen und ausschließlichen Zwecke der Nutzung innerhalb der unmittelbar an den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung anliegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümern ausgenommen.

Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern und Gabeln innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden, genehmigten Freischankflächen.

2. Der **räumliche Geltungsbereich** der Verbote nach Ziffer 1 ist dem beiliegenden **Lageplan** zu entnehmen und betrifft den **Marktplatz in Stadtsteinach sowie einen Teil der anschließenden Forstamtstraße bis zum Bedienstetenparkplatz des Rathauses**. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Stichprobenartige, wie auch anlassbezogene **Kontrollen und/oder Durchsuchungen** von Personen und/oder mitgeführten Gegenständen (z.B. Tasche, Rucksack, Koffer, Behältnisse aller Art, etc.) durch die Polizei sind zu dulden.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 wird **unmittelbarer Zwang** in Form der **Wegnahme** der unter Ziffer 1 verbeten Gegenstände, deren **Sicherstellung und Vernichtung** angedroht.

5. Die **sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2, 3 und 4** dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an jedermann der sich in dem in Ziffer 1 genannten Zeitraum in dem in Ziffer 2 festgelegten Geltungsbereich aufhält.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Rathaus Stadtsteinach, Ordnungsamt, Marktplatz 8, während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Wichtige Hinweise:

Bereits kraft Gesetzes ist es verboten, Anscheinwaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen, vgl. § 42a Abs. 1 Waffengesetz.

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist es zudem untersagt, alle anderen Messerarten, die nicht unter § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen, sowie gefährliche Werkzeuge (z.B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapezermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände), zu führen.

Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, bzw. Geschäftsräume sowie des eigenen, befriedeten Besitztums ausübt. Der Begriff des Führens gilt hier auch für Messer, die nicht unter § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z.B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapezermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände).

Wer entgegen § 42a Abs. 1 WaffG eine Anscheinwaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000, -- € belegt werden, vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG.

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziffer 1 definierten zeitlichen und im unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereich Messer oder gefährliche Werkzeuge führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000, -- € belegt werden, Art. 23 Abs. 3 LStVG.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Im Jahr 2026 feiert die Stadt Stadtsteinach ihr 875-jähriges Gründungsjubiläum. Dieses Jubiläum wird durch die Stadt Stadtsteinach in der Silvesternacht vom 31.12.2025 auf den 01.01.2026 durch ein großes Feuerwerk eingeläutet. Hierzu wird die Bevölkerung auf den Marktplatz vor das Rathaus Stadtsteinach eingeladen. Dabei soll in großer geselliger Runde gefeiert werden und es ist mit einer größeren Besucherzahl zu rechnen.

Bei dieser Veranstaltung in der Silvesternacht ist bei den Besuchern mit Alkoholkonsum und damit einhergehend mit einer alkoholbedingten Enthemmung zu rechnen. Dies kann zu einer erhöhten Bereitschaft zur Gewaltanwendung führen, da im alkoholisierten Zustand die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung vermindert ist und die Gefahr des Einsatzes von Hieb- und Stichwaffen steigt.

In der jüngeren Vergangenheit kam es im Zusammenhang mit Großveranstaltungen und Stadtfesten immer wieder zu Gewalttaten gegen unbeteiligte Besucher, bei welchen der Täter Messer oder andere Klingen zur Tatsausführung verwendete. Messerattacken erfolgen zumeist unangekündigt und unvermittelt. Für die arglosen und in der Regel zufällig gewählten Opfer besteht dabei

zumeist keine Möglichkeit sich gegen diese Art von Angriffen zur Wehr zu setzen oder diesen zu entkommen. Die Möglichkeit, mit einem geringen logistischen Aufwand eine Vielzahl von Personen auf einer Veranstaltung zu verletzen oder gar zu töten, macht Messerangriffe zu einer potenziellen Gefahr für Leib und Leben von Besuchern der Silvesterveranstaltung.

Hieb- und Stichwaffen verursachen tiefe, schwerwiegende Verletzungen, die lebenswichtige Organe oder Blutgefäße betreffen und tödliche Verletzungen hervorrufen können. Weiterhin sind diese leicht zugänglich, können verdeckt körpernah getragen werden und sind somit besonders schnell zugriffsbereit. Wegen der Menschenansammlung auf dem Marktplatz in Stadtsteinach besteht - nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Entwicklungen - eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gefahren, die von Waffen und Messern ausgehen, realisieren.

Das in Ziffer 1 verfügte Verbot, verbunden mit einer stichprobenartigen oder anlassbezogenen Durchsuchung von Personen und/oder mitgeführten Gegenständen in Ziffer 3 und die Androhung des unmittelbaren Zwangs in Ziffer 4 in Form der Wegnahme der unter Ziffer 1 verbotenen Gegenstände, deren Sicherstellung und Vernichtung, ermöglicht der Polizei ein effektives Handeln zur Gefahrenabwehr.

Daher ist durch das Verbot in Ziffer 1 davon auszugehen, dass sich ein signifikanter Anteil der Personen, die sonst ein Messer oder ein gefährliches Werkzeug mitführen würden, auch ohne noch konkrete Tatabsichten zu haben, aufgrund der zu erwartenden Kontrollen und der Sanktionsfähigkeit von Verstößen an ein Verbot halten.

Der Einsatz von Hieb- und Stichwaffen, insbesondere die Wahrnehmbarkeit von stark blutenden Verletzungen, birgt zudem ein gesteigertes Risiko von Panikreaktionen, auch Unbeteilter, insbesondere dort, wo sich viele Menschen dicht gedrängt aufhalten. Dies kann zur Massenpanik führen, mit einem hohen Risiko von weiteren Verletzten bis hin zu Toten.

Diese Gefahren gilt es mit dieser Allgemeinverfügung zu verhindern, bzw. zu minimieren.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach ist als Behörde der Stadt Stadtsteinach gemäß Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) i.V.m. Art. 22 GO, Art. 23 LStVG und Art. 4 Abs. 2 VGemO als Sicherheitsbehörde für die Gefahrenabwehr sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwFvG (Bayer. Verwaltungs-Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz) örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 ist Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren insbesondere für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, vor allem bei Volksfesten, Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Spezialgesetzliche Befugnisnormen außerhalb des LStVG stehen hier nicht zur Verfügung.

Die Silvesternacht vom 31.12.2025 auf den 01.01.2026 auf dem Marktplatz in Stadtsteinach mit großem Jubiläumsfeuerwerk er-

füllt mit einer erwartet großen Besuchermenge den Tatbestand der Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG und stellt ein „Volksfest“ in diesem Sinne dar.

Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG dient der Abwehr von Gefahren bei Menschenansammlungen zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter. Auch dieser Tatbestand ist vorliegend erfüllt:

Bei der Verhütung von Gefahren muss die zu verhütende Handlung konkret drohen. Denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr.

Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss.

Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Beim großen Jubiläumsfeuerwerk der Stadt Stadtsteinach ist mit einem hohen Konsum von Alkohol zu rechnen. Entsprechend enthemmt können Besucher agieren und Messer oder andere gefährliche Werkzeuge einsetzen, um ihr Gegenüber einzuschüchtern, zu bedrohen oder einfach nur um sich innerhalb einer sich entwickelnden Gruppendynamik hervorzutun.

Bei der hohen Anzahl von Personen auf vergleichsweise engem Raum kann eine gewalttätige Auseinandersetzung mit Einsatz von Messern oder anderen gefährlichen Werkzeugen zu einer Massenreaktion führen, bei der der Fluchtgedanke vor einer möglichen Gewalttat im Vordergrund steht. Ein besonnenes und anderen gegenüber rücksichtsvolles Verhalten ist in einer solchen Situation nicht zu erwarten. Bei einer aufkommenden Massenpanik und einer sich daraus resultierenden „Fluchtdynamik“ können Personen umgestoßen und zu Fall gebracht werden und sich hierbei erhebliche Verletzungen zuziehen.

In den vergangenen Jahren wurden auf dem Marktplatz in Stadtsteinach nach behördlichen Erkenntnissen zwar keine bedrohlichen Vorfälle verzeichnet. Jedoch ergibt sich die konkrete Gefahr des Einsatzes solcher Gegenstände aus einer allgemein steigenden Bereitschaft zu Gewalt sowie aus den durch die Medien bekannt gewordenen Drohungen, bzw. Angriffen von Personen in der Öffentlichkeit mit Messern.

Je hochrangiger das zu schützende Rechtsgut ist, umso geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Schadenseintritts zu richten.

Der tatsächliche Eintritt eines Schadens für Leib, Leben und Gesundheit kann nicht abgewartet werden und muss bereits im Vorfeld unterbunden werden. Ohne die getroffenen Anordnungen wäre zu befürchten, dass es zu einem tatsächlichen Schadenseintritt kommt.

Mit den Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung, d.h. dem Führerverbot in Ziffer 1, der Duldung von stichprobenartigen, wie

auch anlassbezogene Kontrollen und/oder Durchsuchungen von Personen und/oder mitgeführten Gegenständen (z.B. Tasche, Rucksack, Koffer, Behältnisse aller Art, etc.) durch die Polizei in Ziffer 3 sowie der Androhung von unmittelbarem Zwang in Form der Wegnahme der unter Ziffer 1 verbotenen Gegenstände, deren Sicherstellung und Vernichtung in Ziffer 4 sollen die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit geschützt werden. Diese Kombination aus drei aufeinander aufbauenden Anordnungen in Form von Verbot, Überprüfung (Kontrolle/Durchsuchung) und anschließende Wegnahme und Vernichtung des bei der Überprüfung aufgefundenen Messers oder gefährlichen Werkzeuges macht es erst möglich, das Führerbot effektiv in der Praxis vor Ort umzusetzen und die Gefahren sofort zu eliminieren.

3. Ermessen

Die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach hat von ihrem Ermessen im Sinne des Art. 40 BayVwVfG nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG Gebrauch gemacht: Die Sicherheit der Festbesucher wie auch der sonstigen Passanten und Anwohner im Bereich des Marktplatzes in Stadtsteinach in der Silvesternacht 2025/2026 stellt einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in Stadtsteinach im Rahmen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung dar.

Der Schutz der Besucher, der sonstigen Passanten und Anwohner hat somit oberste Priorität und wird auch von der Bevölkerung erwartet.

Das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen stellt angesichts der erwarteten dicht gedrängten Menschenmassen auf dem Marktplatz sowie in dessen Umfeld eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen. Beeinträchtigungen müssen daher unterbunden werden. Die Unterbindung erfolgt effektiv durch stichprobenartige oder anlassbezogene Kontrollen sowie die Sicherstellung und Vernichtung aufgefunder Messer oder gefährlicher Werkzeuge.

4. Verhältnismäßigkeit

Das Führen von Messern aller Art und gefährlichen Werkzeugen gem. Ziffer 1 zu untersagen, gekoppelt mit der Duldung von stichprobenartigen, wie auch anlassbezogene Kontrollen und/oder Durchsuchungen von Personen und/oder mitgeführten Gegenständen (z.B. Tasche, Rucksack, Koffer, Behältnisse aller Art, etc.) durch die Polizei in Ziffer 3 sowie der Androhung von unmittelbarem Zwang in Form der Wegnahme der unter Ziffer 1 verbotenen Gegenstände, deren Sicherstellung und Vernichtung in Ziffer 4 ist das einzige geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Die Anordnungen in Ziffern 1, 3 und 4 dienen dem Zweck, die Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten mit Messern und gefährlichen Werkzeugen zu verhindern, bzw. zu unterbinden und damit Gefahren für Leib und Leben der Festbesucher, der sonstigen Passanten und Anwohner im Bereich des Stadtsteinacher Marktplatzes abzuwehren. Zudem kann verhindert werden, dass aufgrund von mitgeführten Messern und gefährlichen Werkzeugen durch alkoholbedingte unsachgemäße Verwendung oder absichtliche Bedrohungshandlungen Panik unter den Festbesuchern ausbricht.

Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit der Besucher, sonstigen Passanten und Anwohner auf dem Marktplatz in Stadtsteinach abzuwehren, ist nicht ersichtlich.

Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Güterabwägung ergibt, dass der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Besucher, der sonstigen Passanten und Anwohner in der Innenstadt höher zu bewerten ist, als das Interesse von Personen am Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen, die letztlich dazu dienen, genau diese Schutzgüter vorsätzlich zu verletzen.

Die Anordnungen in Ziffern 1, 3 und 4 sind daher angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn, vg. Art. 8 Abs. 2 LStVG.

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf den **Marktplatz in Stadtsteinach sowie einen Teil der anschließenden Forstamtstraße bis zum Bedienstetenparkplatz des Rathauses**.

Zeitlich ist das Verbot begrenzt auf den Zeitraum der Silvesternacht Mittwoch, den 31.12.2025, 18:00 Uhr bis Donnerstag, 01.01.2026, 06:00 Uhr.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind von dem Führerbot die unter Ziffer 1 genannten Personengruppen ausgenommen.

Weder das Führerbot in Ziffer 1, noch die Verpflichtung zur Duldung von stichprobenartigen, wie auch anlassbezogene Kontrollen und/oder Durchsuchungen von Personen und/oder mitgeführten Gegenständen (z.B. Tasche, Rucksack, Koffer, Behältnisse aller Art, etc.) durch die Polizei in Ziffer 3 sowie die Androhung von unmittelbarem Zwang in Form der Wegnahme der unter Ziffer 1 verbotenen Gegenstände, deren Sicherstellung und Vernichtung in Ziffer 4 greifen in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein.

Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das gesetzeskonforme Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Wie vorstehend ausgeführt, besteht die konkrete Gefahr, dass es im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen kommt. Zudem kann es auch, insbesondere durch Personen, die mit der hiesigen Gesetzeslage nicht vertraut sind, zu ordnungswidrigem Führen von Messern kommen. Die Einschränkungen des Personenkreises, der sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhält, durch das räumlich und zeitlich beschränkte Führerbot samt der Duldungsverpflichtung sowie der Androhung von unmittelbarem Zwang in Form der Wegnahme der unter Ziffer 1 verbotenen Gegenständen, deren Sicherstellung und Vernichtung wiegen angesichts der zu verhindern, bzw. zu unterbindenden Gefahren weniger schwer.

Die Rechtsgüter Leib, Leben und Gesundheit genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, Messer und gefährliche Werkzeuge führen zu wollen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Verhütung von Störungen und zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich.

5. Androhung des unmittelbaren Zwangs

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs in Ziffer 4 beruht auf Art. 29 und 34 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstre-

ckungsgesetzes (VwZVG). Andere mildere Zwangsmittel, wie z.B. Zwangsgeld, würden nicht zu einer Unterbindung, bzw. Beseitigung der Gefahr führen, da der Betreffende das Messer oder gefährliche Werkzeug in der konkreten Situation vor Ort weiter bei sich führen könnte und jederzeit verwenden könnte. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist das einzige taugliche und auch angemessene Mittel, um den o.a. Zweck dieser Allgemeinverfügung durchsetzen zu können. Dieser liegt im Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Besucher, von sonstigen Passanten sowie Anwohnern und dient des Weiteren der Unterbindung von Sachschäden und mutwilliger Zerstörung durch Messer und gefährliche Werkzeuge.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich zunächst aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung der hochrangigen Rechtsgüter Leib, Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Ausführungen nicht hingenommen werden kann.

Vielmehr muss – schon wegen des kurzen zeitlichen Abstandes zur Silvesternacht 2025/2026 – gewährleistet werden, dass selbst beim Einlegen von Rechtsmitteln die getroffenen Anordnungen zur Anwendung kommen und eingehalten werden.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO daher keine aufschiebende Wirkung.

7. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um der konkreten Gefährdung für den genannten Personenkreis der Festbesucher, der sonstigen Passanten sowie Anwohner in der Innenstadt entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Stadtsteinach vom 29.06.2020, zuletzt geändert durch Beschluss am 15.03.2022, durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch erhoben werden.

Dafür ist ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach (EGVP) eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) oder eine absenderbestätigte DE-Mail.

Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angescholtene Allgemeinverfügung soll beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Im Bereich des Sicherheitsrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadtsteinach, 08. Dezember 2025

Verwaltungsgemeinschaft

Stadtsteinach

für die Stadt Stadtsteinach

Wolfrum

Erster Bürgermeister und

Gemeinschaftsvorsitzender



Allgemeinverfügung Silvesternacht

**Verbot des Führrens von Messern und gefährlichen Werkzeugen in der Zeit vom
31.12.2025 (18:00 Uhr) – 01.01.2026 (06:00 Uhr) auf dem Marktplatz Stadtsteinach**

